

Unfallverhütungsvorschriften der HOLZ-BERUFGENOSSENSCHAFT

Bauarbeiten

(Auszug¹ aus BGV C 22, bisherige VBG 37)

vom 1. April 1977
in der Fassung des Vierten Nachtrags
vom 1. Januar 1997
mit Durchführungsanweisungen*
vom April 1994



HBG

Holz-Berufsgenossenschaft

¹ Die vollständige Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ kann von der Holz-Berufsgenossenschaft bezogen werden.

* Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften. Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis	Seite	
I. Allgemeines		V. Zusätzliche Bestimmungen für Arbeiten mit heißen Massen
§ 1 Geltungsbereich	7	§ 27 Verarbeiten von heißen Massen
§ 2 Begriffsbestimmungen	8	VI. Zusätzliche Bestimmungen für Arbeiten in Baugruben und Gräben sowie an und vor Erd- und Felswänden
§ 3 Anzeigepflichten	12	§ 28 Sicherung gegen Abrutschen von Massen
II. Gemeinsame Bestimmungen		§ 29 Maschinelles Aushub im Hochschnitt
§ 4 Leitung, Aufsicht und Mängelmeldung	13	§ 30 Beräumen von Erd- und Felswänden
§ 5 Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben	14	§ 31 Verkehrswege an Gruben und Gräben
§ 6 Standsicherheit und Tragfähigkeit	15	§ 32 Arbeitsraumbreiten
§ 7 Arbeitsplätze	18	§ 33 Um- und Ausbau des Verbaues
§ 8 Arbeitsplätze auf geeigneten Flächen	23	§ 34 Neuartige Verbaugeräte
§ 9 Arbeitsplätze am, auf und über dem Wasser	25	VII. Zusätzliche Bestimmungen für Bauarbeiten unter Tage
§ 10 Verkehrswege	27	§ 35 Beaufsichtigung und Belegung der Arbeitsplätze
§ 11 "Nicht begehbar" Bauteile	30	§ 36 Sicherung von Verkehrswegen
§ 12 Absturzsicherungen	31	§ 36a Personenbeförderung
§ 12a Öffnungen und Vertiefungen	38	§ 37 Sicherung gegen Hereinbrechen des Gebirges
§ 13 Schutz gegen herabfallende Gegenstände und Massen	38	§ 38 Verständigung
§ 14 Abwerfen von Gegenständen und Massen	39	§ 39 Beleuchtung
§ 15 Verkehrsgefahren	40	§ 40 Belüftung
§ 15a Baustellenverkehr	41	§ 40a Belüftung bei Arbeiten in Druckluft
§ 16 Bestehende Anlagen	42	§ 41 Verbrennungskraftmaschinen
III. Zusätzliche Bestimmungen für Montagearbeiten		§ 42 Mindestlichtmaße
§ 17 Montageanweisung	44	§ 43 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
§ 18 Transport, Lagerung, Einbau	46	§ 44 Einrichtungen zur Befahrung, Arbeitsbühnen in Schächten
§ 19 Zugänge für kurzzeitige Tätigkeiten	47	§ 45 Förderung in Schächten
IV. Zusätzliche Bestimmungen für Abbrucharbeiten		§ 45a Gasaustritte
§ 20 Untersuchung des baulichen Zustandes, Abbrucharweisungen		§ 45b Flucht- und Rettungsplan
§ 21 Absperren von Gefahrenbereichen		§ 46 Arbeiten nach Fertigstellung des Rohbaues
§ 22 Unterbrechung von Abbrucharbeiten		VIII. Zusätzliche Bestimmungen für Arbeiten in Bohrungen
§ 23 Einreißarbeiten		§ 47 Beaufsichtigung und Belegung der Arbeitsplätze
§ 24 Abbrucharbeiten mit Baggern und Ladern		§ 48 Sicherung des Bohrlochrandes
§ 25 Unterhöhlen und Einschlitzen		§ 49 Sicherungsposten
§ 26 Kurzzeitige Tätigkeiten		§ 50 Beleuchtung
		§ 51 Belüftung
		§ 52 Verbrennungskraftmaschinen

§ 53	Mindestlichtmaße	
§ 54	Sicherung gegen Hereinbrechen des Gebirges	
§ 55	Arbeitsplätze und Verkehrswege in Bohrungen	
§ 56	Förderung und Lastentransport	
§ 57	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	
§ 58	Schweiß-, Schneid- und verwandte Arbeiten	
§ 59	Verwendung von Flüssiggas	
§ 60	Unregelmäßigkeiten	
IX.	Zusätzliche Bestimmungen für Arbeiten in Rohrleitungen	
A.	Gemeinsame Bestimmungen	
§ 61	Vorbereitende Maßnahmen	
§ 62	Sicherungsposten	
§ 63	Beleuchtung	
§ 64	Belüftung	
§ 65	Verbrennungskraftmaschinen	
§ 66	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	
§ 67	Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren	
§ 68	Verwenden von Flüssiggas	
§ 69	Unregelmäßigkeiten	
B.	Ergänzende Bestimmungen für Rohrleitungen mit einem Lichtmaß bis 800 mm	
§ 70	Beschäftigungsbeschränkung	
§ 71	Aufsicht	
§ 72	Arbeitsplätze und Verkehrswege	
§ 73	Rohrleitungen mit einem Lichtmaß unter 600 mm	
X.	Ordnungswidrigkeiten	
§ 74	Ordnungswidrigkeiten	59
XI.	Inkrafttreten	
§ 75	Inkrafttreten	61
Anhang 1	Bezugsquellenverzeichnis.....	62
Anhang 2	Anzeige über Bau- und Montagearbeiten	63
Anhang 3	Anzeige zum Betrieb von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln.....	65
	Stichwortverzeichnis	68

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Bauarbeiten.
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für
- Arbeiten an fliegenden Bauten,
 - Herstellung, Instandhaltung und das Abwracken von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen,
 - Anlage und Betrieb von Steinbrüchen über Tage, Gräberien und Haldenabtragungen,
 - das Anbringen, Ändern, Instandhalten und Abnehmen elektrischer Betriebsmittel an Freileitungen, Oberleitungsanlagen und Masten.

Durchführungsanweisung

Zu § 1 Abs. 2:

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und in der Regel auch dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Behelfsbauten auf Baustellen (z.B. Gerüste, Winterbauhallen, Baracken) gehören nicht zu den fliegenden Bauten.

Bei Bauarbeiten an Gasleitungen, bei denen mit einer Gefährdung der Beschäftigten durch Gase zu rechnen ist, sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen; siehe auch Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten an Gasleitungen“ (BGV D2, bisherige VBG 50).

Für das Anbringen, Ändern, Instandhalten und Abnehmen elektrischer Betriebsmittel an Freileitungen, Oberleitungsanlagen und Masten gilt die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen“ (BGV D32, bisherige VBG 89).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Bauarbeiten sind Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten.

(2) Bauarbeiten unter Tage sind Bauarbeiten zur Erstellung unterirdischer Hohlräume in geschlossener Bauweise sowie zu deren Ausbau, Umbau, Instandhaltung und Beseitigung.

(3) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

(4) Absturzkanten sind Kanten, über die Personen bei Bauarbeiten mehr als 1,00 m abstürzen können.

(5) Absturzhöhe ist der Höhenunterschied zwischen einer Absturzkante, einem Arbeitsplatz oder Verkehrsweg und der nächsten tiefer gelegenen ausreichend breiten und tragfähigen Fläche. Die Absturzhöhe wird wie folgt gemessen:

- bei Absturzmöglichkeit von einer bis einschließlich 60° geneigten Fläche: Von den jeweiligen Absturzkanten dieser Fläche;
- bei Absturzmöglichkeit von einer mehr als 60° geneigten Fläche: Vom Arbeitsplatz oder Verkehrsweg auf dieser Fläche.

Durchführungsanweisungen

Zu § 2 Abs. 1:

Zu den Bauarbeiten zählen auch

- Arbeiten unter Tage (siehe auch BG-Regel „Bauarbeiten unter Tage“ (BGR 160, bisherige ZH 1/486)),
- Arbeiten in Bohrungen (siehe auch BG-Regel „Spezialtiefbau“ (BGR 161, bisherige ZH 1/492)),
- Arbeiten in Rohrleitungen und Rohrleitungsbauarbeiten (siehe auch „Sicherheitsregeln für Rohrleitungsbauarbeiten“ (ZH 1/559)),
- Ausbauarbeiten,
- Gebäudereinigungsarbeiten,
- Schornsteinfegerarbeiten (siehe auch BG-Regel „Schornsteinfegerarbeiten“ (BGR 218, bisherige ZH 1/602)),
- Montagearbeiten an baulichen Anlagen, z.B. aus Stahl und Leichtmetall,
- Isolierarbeiten.

Zu den vorbereitenden und abschließenden Arbeiten zählen z.B. das Einrichten bzw. Räumen von Baustellen einschließlich der Bereitstellung, Aufstellung, Instandhaltung und des Abbaus aller Gerüste, Geräte, Maschinen und Einrichtungen.

Bei Bauarbeiten wird neben dieser Unfallverhütungsvorschrift auch auf die einschlägigen staatlichen Vorschriften (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung) und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regeln, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) hingewiesen. Bezugsquellen-nachweis siehe Anhang 1.

Zu § 2 Abs. 2:

Zu den Bauarbeiten unter Tage zählen z.B.: Stollenbau-, Tunnelbau- (auch in Deckelbauweise), Kavernenbau- und Schachtbauarbeiten sowie Durchpressungen.

Die Herstellung von Rohrleitungen in fertig gestellten Rohrvortrieben (Durchpressungen und Durchbohrungen) zählt zu den Rohrleitungsbauarbeiten.

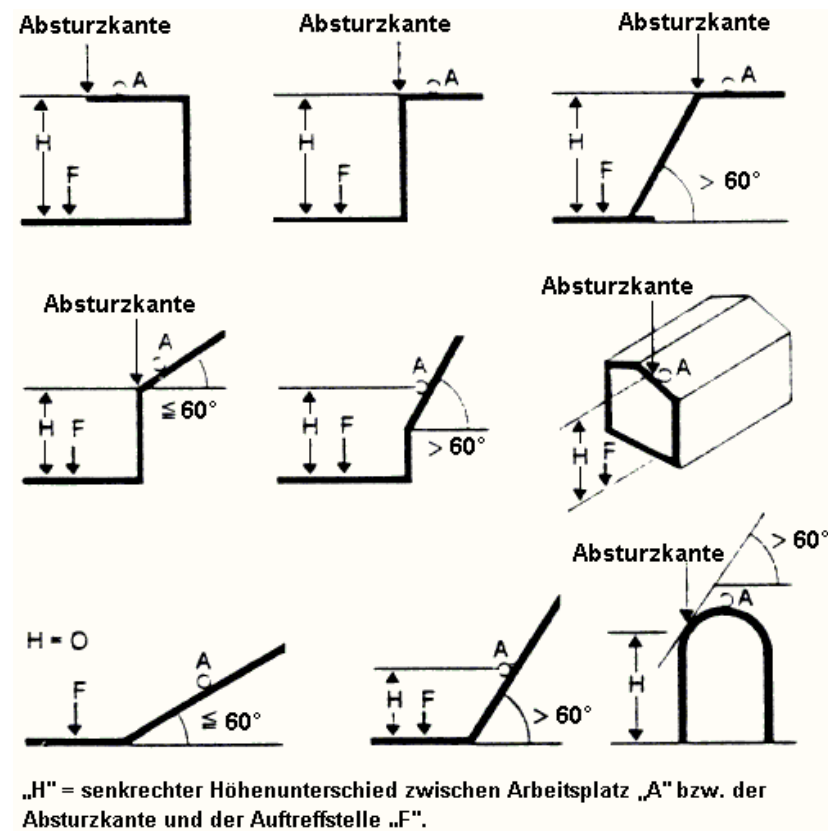
Zu § 2 Abs. 4:

Absturzkanten können vorhanden sein an

- baulichen Anlagen,
- Baustelleneinrichtungen,
- Gerüsten,
- Geräten
- und
- anderen Hilfskonstruktionen.

Zu § 2 Abs. 5:

Nach dieser Bestimmung wird das Abrutschen auf einer mehr als 60° geneigten Fläche einem Abstürzen gleichgesetzt.



§ 3

Anzeigepflichten

(1) entfällt.

(2) Der Unternehmer hat Stahl- sowie Beton- und Fertigteil-Montagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigt, vor ihrem Beginn der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

(3) entfällt.

(4) Der Unternehmer hat Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigt, rechtzeitig vor ihrem Beginn der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen entbindet nicht von der Anzeigepflicht.

Durchführungsanweisungen

Zu § 3:

Eine Arbeitsschicht (= 1 Tagewerk) ist die Arbeitsleistung eines Versicherten an einem Arbeitstag.

Zu § 3 Abs. 4:

Bau- und Montagearbeiten umfassen z.B. das Errichten, Erweitern, Instandsetzen, Ändern und Beseitigen baulicher Anlagen aus Stahl und Leichtmetall. Dies sind z.B. Stahlbrücken, Stahlhochbauten, Maste, Türme, Stahlwasserbauten, Hochofen-Anlagen und Rohrleitungen, außerdem Behälter, Apparate, Tanks, Kessel-Anlagen, Dächer und Wände aus Profilblechen, Lüftungs- und Klima-Anlagen.

Rohrleitungsarbeiten sowie Lüftungs- und Klima-Anlagearbeiten in Wohn- und Bürogebäuden sind nicht anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht gilt auch für Demontagen und Abbrucharbeiten.

Für die Anzeige einer Bau- und Montagearbeit können Vordrucke von der Berufsgenossenschaft bezogen werden. Ein Muster dieses

Meldevordrucks enthält Anhang 2. Die Anzeige soll spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten erstattet sein.

Diese Forderung ist erfüllt, wenn der die Bau- und Montagearbeiten ausführende Unternehmer die Anzeige erstattet, auch wenn er als Entleiher Montagekräfte eines anderen Unternehmens (Verleiher) einsetzt und diese Arbeitskräfte (Leiharbeitnehmer) nach Weisung des Entleihers bzw. seiner Beauftragten tätig werden. Zum Umfang der anzuzeigenden Montagearbeiten gehören auch die Tätigkeiten der Leiharbeitnehmer, und zwar unabhängig von der rechtlichen Gestaltung des Vertrags über die Gestellung dieser Arbeitskräfte.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 4

Leitung, Aufsicht und Mängelmeldung

(1) Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Diese müssen die vorschriftsmäßige Durchführung der Bauarbeiten gewährleisten.

(2) Bauarbeiten müssen von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen. Sie müssen hierfür ausreichende Kenntnisse besitzen.

(3) Stellt ein Beschäftigter fest, dass

- eine Einrichtung,
- ein Arbeitsverfahren
- oder
- ein Arbeitsstoff

sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist, hat er dies dem Aufsichtführenden und dem Sicherheitsbeauftragten unverzüglich zu melden, sofern er den Mangel nicht selbst beseitigen kann.

Durchführungsanweisungen

Zu § 4:

Zur Leitung und Beaufsichtigung von Bauarbeiten gehört auch das Überprüfen auf augenscheinliche Mängel von Gerüsten, Geräten und anderen Einrichtungen, Schutzvorrichtungen, Böschungssicherungen usw., die von anderen zur Verfügung gestellt bzw. durchgeführt und für die eigenen Arbeiten benutzt werden. Auf § 2 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1, bisherige VBG 1) wird verwiesen.

Zu § 4 Abs. 3:

Siehe auch § 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1, bisherige VBG 1).

§ 5

Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben

Mit Sicherungsaufgaben dürfen nur Personen betraut werden, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben
- und
2. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragene Aufgabe zuverlässig erfüllen.

Sie dürfen während des Sicherheitseinsatzes mit keiner anderen Tätigkeit betraut werden noch eine solche ausüben.

Durchführungsanweisung

Zu § 5:

Sicherungsaufgaben werden wahrgenommen z.B. von Warnposten, Absperrposten, Sicherungsposten, Einweisern.

§ 6

Standicherheit und Tragfähigkeit

(1) Bauliche Anlagen und ihre Teile, Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Geräte und andere Einrichtungen müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie dürfen nicht überlastet werden und müssen auch während der einzelnen Bauzustände standsicher sein.

(2) Bauliche Anlagen und ihre Teile, die erst durch Erhärten, durch Verbund mit anderen Teilen oder durch nachträgliche Baumaßnahmen ihre volle Tragfähigkeit erhalten, dürfen nur entsprechend ihrer jeweiligen Tragfähigkeit belastet werden.

(3) Wände von Baugruben und Gräben sind so abzuböschern, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind.

(4) Wasserzuflüsse, die die Standicherheit gefährden können, sind abzufangen und abzuführen.

(5) Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Baugruben- und Grabenwände sind auf ihre Standicherheit und Tragfähigkeit zu überwachen. Dies gilt insbesondere nachdem die Arbeit längere Zeit unterbrochen worden ist oder Ereignisse eingetreten sind, die die Standicherheit und Tragfähigkeit beeinträchtigen können. Mängel und Gefahrenzustände sind unverzüglich zu beseitigen.

(6) Auf Gerüstbeläge abzuspringen oder etwas auf sie zu werfen, ist unzulässig.

Durchführungsanweisungen

Zu § 6 Abs. 1:

Diese Forderung ist erfüllt für

- Mauerwerk, wenn es nach Normen der Reihe DIN 1053 „Mauerwerk“
Teil 1 „Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung“,
Teil 2 „Mauerwerk nach Eignungsprüfung; Berechnung und Ausführung“,
Teil 3 „Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung“,
Teil 4 „Bauten aus Ziegelfertigbauteilen“,
errichtet wird; siehe auch „Merkblatt für das Aufmauern von Wandscheiben“ (ZH 1/531);
- Unterfangungen, wenn sie nach DIN 4123 „Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen“ ausgeführt werden;
- Arbeits- und Schutzgerüste, wenn sie nach Normen der Reihe DIN 4420 „Arbeits- und Schutzgerüste“ und der BG-Regel „Gerüstbau – Allgemeiner Teil“ (BGR 165, bisherige ZH 1/534) errichtet und benutzt werden;
- fahrbare Arbeitsbühnen (Fahrgerüste), wenn sie DIN 4422-1 „Fahrbare Arbeitsbühnen (Fahrgerüste) aus vorgefertigten Bauteilen; Werkstoffe, Gerüstbauteile, Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen; Deutsche Fassung HD 1004:1992“ entsprechen;
- Traggerüste, wenn sie nach DIN 4421 „Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung“ errichtet werden; siehe auch BG-Regel „Traggerüst- und Schalungsbau“ (BGR 187, bisherige ZH 1/603);

- das Aufrichten oder Umlegen von Masten, wenn dabei
 - Maststellgeräte,
 - Hebezeuge,
 - Abspanneinrichtungen,
 - Gabelstützenoder
 - Folgestangeneingesetzt werden;
- Seilendverbindungen an Verankerungen von Abspannseilen und Gerüstaufhängungen, wenn sie ausgeführt werden
 1. mit Seilklemmen nach DIN 1142 „Drahtseilklemmen für Seil-Endverbindungen bei sicherheitstechnischen Anforderungen“,
 2. durch zweimaliges Schlingen des Drahtseiles um den jeweiligen Befestigungspunkt und Anbringen eines Halbschlages, wobei das Seilende des Halbschlages durch mindestens 3 Seilklemmen gesichert ist und vor jeder erneuten Verwendung überprüft wirdoder
 3. durch mindestens zweimaliges Schlingen des Drahtseiles um den jeweiligen Befestigungspunkt und Anbringen von mindestens 2 Halbschlägen, wobei das Seilende des Halbschlages gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert ist und vor jeder erneuten Verwendung überprüft wird.

Bei den anfallenden Lasten sind z.B. zu berücksichtigen: Wind, Rohrleitungen zur Beton- und Mörtelförderung, Hebezeuge, Fahrzeuge, Geräte, Arbeitsbühnen oder Materiallager auf horizontalen Aussteifungen zwischen Schal- und Verbauwänden; siehe auch Normen der Reihe DIN 1055 „Lastannahmen für Bauten“.

Zu § 6 Abs. 3:

Die Forderung ist erfüllt, wenn DIN 4124 „Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau“ eingehalten wird.

Zu § 6 Abs. 5:

Ereignisse, die die Standsicherheit und Tragfähigkeit beeinträchtigen können sind z.B.:

- Sturm, starker Regen, Frost und andere Naturereignisse,
- heftige Erschütterungen durch Rammen, Sprengen, Fahrzeugverkehr.

§ 7

Arbeitsplätze

(1) Für Bauarbeiten müssen Arbeitsplätze so eingerichtet und beschaffen sein, dass sie entsprechend

- der Art der baulichen Anlage,
 - den wechselnden Bauzuständen,
 - den Witterungsverhältnissen
- und
- den jeweils auszuführenden Arbeiten

ein sicheres Arbeiten gewährleisten.

(2) Auf fahrbaren Arbeitsplätzen dürfen sich Beschäftigte während des Verfahrens nicht aufhalten. Davon darf nur abgewichen werden, wenn die Beschäftigten beim Verfahren nicht gefährdet werden.

(3) Fahrbare Arbeitsplätze müssen gegen unbeabsichtigte Fahrbewegungen gesichert werden.

(4) Anlegeleitern dürfen als Arbeitsplatz bei Bauarbeiten nicht verwendet werden.

(5) Abweichungen von Absatz 4 sind zulässig, wenn

- der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 7,00 m über der Aufstellfläche liegt,
- bei einem Standplatz von mehr als 2,00 m Höhe die von der Leiter auszuführenden Arbeiten nicht mehr als 2 Stunden umfassen,
- das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges und Materials 10 kg nicht überschreitet,
- keine Gegenstände mit einer Windangriffsfläche über 1 m² mitgeführt werden,
- keine Stoffe oder Geräte benutzt werden, von denen für den Beschäftigten zusätzliche Gefahren ausgehen,
- Arbeiten ausgeführt werden, die keinen größeren Kraftaufwand erfordern, als den, der zum Kippen der Leiter ausreicht,
und
- der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Sprosse steht.

(6) Werden als Arbeitsplätze hochziehbare Personenaufnahmemittel verwendet, ist deren erster Einsatz auf jeder Baustelle der Berufsgenossenschaft mindestens 14 Tage vor der Arbeitsaufnahme schriftlich anzuzeigen.

Durchführungsanweisungen

Zu § 7 Abs. 1:

Anforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsplätzen für Bauarbeiten sind z.B. enthalten in:

- § 44 Arbeitsstättenverordnung,
- Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ (VBG 14),

- DIN 4124 „Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau“,
- Normenreihe DIN 4420 „Arbeits- und Schutzgerüste“,
- DIN 4422-1 „Fahrbare Arbeitsbühnen (Fahrgerüste) aus vorgefertigten Bauteilen; Werkstoffe, Gerüstbauteile, Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen; Deutsche Fassung HD 1004: 1992“,
- DIN 4426 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen“,
- DIN 18 160-5 „Hausschornsteine; Einrichtungen für Schornstiefegerarbeiten“,
- BG-Regel „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (BGR 159, bisherige ZH 1/461),
- BG-Regel „Gerüstbau – Allgemeiner Teil“ (BGR 165, bisherige ZH 1/534),
- BG-Information „Regeln bei Turm- und Schornsteinbauarbeiten“ (BGI 778, bisherige ZH 1/601),
- BG-Regel „Schornstiefegerarbeiten“ (BGR 218, bisherige ZH 1/602),
- BG-Regel „Traggerüst- und Schalungsbau“ (BGR 187, bisherige ZH 1/603),
- BG-Regel „Feuerfestbau“ (BGR 188, bisherige ZH 1/609).

Sichere Arbeitsplätze siehe auch § 18 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1, bisherige VBG 1).

Gefahren durch Witterungseinflüsse können z.B. auftreten bei Frost, Raureif, starkem Regen, Vereisung von Trittplätzen.

Zu § 7 Abs. 2:

Fahrbare Arbeitsplätze sind z.B.:

- fahrbare Standgerüste nach Normen der Reihe DIN 4420 „Arbeits- und Schutzgerüste“,
- fahrbare Arbeitsbühnen nach DIN 4422-1 „Fahrbare Arbeitsbühnen (Fahrgerüste) aus vorgefertigten Bauteilen; Werkstoffe, Gerüstbauteile, Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen; Deutsche Fassung HD 1004: 1992“,
- fahrbare Traggerüste nach DIN 4421 „Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung“.

Mit Gefährdungen ist zu rechnen, z.B. wenn

- Arbeitsbühnen nach DIN 4422 verfahren werden,
- Hindernisse, Bodenunebenheiten oder Gefälle im Fahrbereich vorhanden sind,
- das Verhältnis der Höhe der fahrbaren Stahlrohr-Kupplungsgerüste nach DIN 4420-3 „Arbeits- und Schutzgerüste; Gerüstbauarten ausgenommen Leiter- und Systemgerüste; Sicherheitstechnische Anforderungen und Regelausführungen“ zur kleinsten Breite größer als 2 : 1 ist.

Zu § 7 Abs. 3:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn

- alle Fahrrollen festgestellt oder durch Abstützen entlastet sind
oder
- der fahrbare Arbeitsplatz verankert ist.

Bei mehr als vier Fahrrollen genügt es, vier Rollen festzustellen oder durch Abstützen zu entlasten.

Zu § 7 Abs. 5:

Diese Voraussetzungen können z.B. bei folgenden kurzzeitigen Tätigkeiten geringen Umfanges gegeben sein:

1. Wartungs- und Inspektionsarbeiten,
2. Mess-, Richt- und Lotarbeiten,
3. Lampenwechsel in Leuchten,
4. Anstricharbeiten und Reinigen von Dachrinnen und -abläufen,
5. An- und Abschlagen von Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb,
6. Dübel- oder Bolzensetzen, z.B. für Gerüstverankerungen, Montagestützen,
7. Spannen und Lösen von Verankerungen, z.B. Schalungsankern, Ankerschuhen,
8. Schließen von Ankerlöchern,
9. Nacharbeiten an Betonflächen,
10. Auswechseln von Platten in Verkleidungen,
11. Festlegen von Fertigteilen,
12. Unterfugen, Verlegen von Höhenausgleich- und Auflagerstücken für Fertigteile,
13. Ausrichten von Montageteilen,
14. Vermörteln von Auflagertaschen,
15. Verschrauben von einzelnen Montageteilen,
16. Anbringen von Reklameschildern,
17. Reparaturen von Rolltorantrieben,
18. Anbringen und Reparaturen von Markisen und Vordächern,
19. Montage- und Instandhaltungsarbeiten an Lüftungs-, Klima- und Heizungsanlagen,

20. Anbringen von Geländern und Verkleidungen an Wohnungen und Häusern,
21. Montage von Bühnen und kleinen Regalanlagen.

Zusätzliche Gefahren treten z.B. beim Verarbeiten von Säuren, Laugen, Heißbitumen oder bei Stoffen in der Umgebungsluft auf, die das Tragen von Gesichtsschutzmasken erfordern.

Zusätzliche Gefahren durch Arbeiten mit Geräten gehen z.B. aus von Handmaschinen, die mit beiden Händen bedient werden müssen. Größerer Kraftaufwand ist z.B. bei Verwendung von Werkzeugen mit Hebelwirkung erforderlich.

Zu § 7 Abs. 6:

Hochziehbare Personenaufnahmemittel siehe auch BG-Regel „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (BGR 159, bisherige ZH 1/461).

Anhang 3 enthält ein Muster für die Anzeige.

§ 8

Arbeitsplätze auf geneigten Flächen

(1) Auf geneigten Flächen, auf denen die Gefahr des Abrutschens von Personen besteht, darf nur gearbeitet werden, nachdem Maßnahmen gegen das Abrutschen vom Arbeitsplatz getroffen worden sind.

(2) Für Arbeiten auf einer mehr als 45° geneigten Fläche sind besondere Arbeitsplätze zu schaffen.

(3) Für Arbeiten an und auf Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 20° bis 60° und einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 3,00 m müssen Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen vorhanden sein.

(4) Zusätzlich zu Absatz 3 darf bei Arbeiten an und auf Dachflächen mit Neigungen von mehr als 45° bis 60° der Höhenunterschied zwischen Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen und den Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen nicht mehr als 5,00 m betragen.

(5) Für Arbeiten an und auf sonstigen geneigten Flächen mit Neigungen von mehr als 45° bis 60° müssen zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz 1 Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen vorhanden sein. Hierbei darf der Höhenunterschied zwischen Arbeitsplatz und Auffangeinrichtung nicht mehr als 5,00 m betragen.

(6) Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 darf anstelle der Auffangeinrichtungen Anseilschutz verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 erfüllt sind.

(7) Abweichungen von den Absätzen 2 bis 5 sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4 erfüllt sind.

(8) Abweichend von Absatz 3 müssen für das Errichten, Instandhalten oder Umlegen von Masten für elektrische Betriebsmittel auf Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 20° bis 60° Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen bei mehr als 2,00 m möglicher Absturzhöhe vorhanden sein.

Durchführungsanweisungen

Zu § 8 Abs. 1:

Die Gefahr des Abrutschens von Beschäftigten kann unabhängig von der Neigung auftreten z.B. durch

- Materialbeschaffenheit der geneigten Fläche,
- Verschmutzung,
- Witterungseinflüsse.

Zu § 8 Abs. 2:

Besondere Arbeitsplätze sind z.B.

- gelattete Dachflächen,
- Dachdecker-Auflegeleitern oder Dachdeckerstühle; siehe auch „Merkblatt: Dachdecker-Auflegeleitern“ (ZH 1/407) und „Merkblatt für Dachdeckerstühle“ (ZH 1/488) auf geschlossenen Dachflächen (*zwischenzeitlich zurückgezogen*),
- waagerechte Standplätze von mindestens 0,50 m Breite auf Böschungen.

Zu § 8 Abs. 3 und 4:

Einrichtungen zum Auffangen sind z.B. bei Dachneigungen bis 60° Dachfanggerüste nach Normen der Reihe DIN 4420 „Arbeits- und Schutzgerüste“ bzw. nach der BG-Regel „Gerüstbau – Allgemeiner Teil“ (BGR 165, bisherige ZH 1/534) und Schutzwände nach der BG-Information „Sicherheit von Seitenschutz, Randsicherungen und Dachschutzwänden sowie von Schutzwänden in Dachfanggerüsten“ (BGI 807, bisherige ZH 1/584).

Zu § 8 Abs. 5:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn z.B. bei Böschungen Bermen nach DIN 4124 „Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau“ angelegt werden.

§ 9

Arbeitsplätze am, auf und über dem Wasser

(1) Arbeitsplätze auf dem Wasser müssen auf Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten, schwimmenden Anlagen, Pontons, Flößen oder ähnlichen Schwimmkörpern angelegt werden. Diese müssen für

die auszuführenden Arbeiten genügend Freibord, Tragfähigkeit und Stabilität haben und gegen unbeabsichtigtes Abtreiben gesichert sein. Unbesetzte Steuereinrichtungen müssen festgelegt sein.

(2) Besteht bei Arbeiten am, auf und über dem Wasser die Gefahr des Ertrinkens, müssen Rettungsmittel in ausreichender Zahl einsatzbereit zur Verfügung stehen und benutzt werden.

(3) Bei Arbeiten nach Absatz 2 müssen den Beschäftigten Rettungswesten zur Verfügung stehen und von den Beschäftigten angelegt werden.

Durchführungsanweisungen

Zu § 9 Abs. 2:

Mit der Gefahr des Ertrinkens ist z.B. zu rechnen, wenn gemäß § 12 Abs. 4 von Einrichtungen oder Maßnahmen zur Sicherung gegen Abstürzen abgesehen wird.

Die Forderung nach Rettungsmitteln ist erfüllt, wenn z.B.

- Rettungsringe
- und
- Beiboote nach DIN 83 503 „Binnenschiffbau; Beiboote“

in ausreichender Anzahl bereitgehalten werden. Die Boote müssen einsatzbereit und bei stark strömenden Gewässern ($V > 3 \text{ m/s}$) zusätzlich mit Motorantrieb ausgerüstet sein.

Zu § 9 Abs. 3:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn Rettungswesten z.B. nach DIN 7929 „Wassersportgeräte; Rettungswesten (Ohnmachtssichere Auftriebsmittel); Anforderungen und Prüfung“, Ausgabe Januar 1987, Typ C, zur Verfügung stehen.

§ 10

Verkehrswege

(1) Arbeitsplätze auf Baustellen müssen über sicher begehbare oder befahrbare Verkehrswege zu erreichen sein.

(2) Laufstege müssen mindestens 0,50 m breit sein. Sie müssen Trittleisten haben, wenn sie steiler als 1:5 (etwa 11°) sind; sie müssen Stufen haben, wenn sie steiler als 1:1,75 (etwa 30°) sind.

(3) Aufstiege zu Arbeitsplätzen müssen als Treppen oder Laufstege ausgeführt sein.

(4) Abweichend von Absatz 3 dürfen Leitern als Aufstiege verwendet werden, wenn

1. der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt,
2. der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird,
3. sie in Gerüsten als Gerüstinnenleitern eingebaut werden, die nicht mehr als 2 Gerüstlagen miteinander verbinden,
4. sie an Gerüsten als Gerüstaußenleitern angebaut sind und die Gerüstlagen nicht höher als 5,00 m über einer ausreichend breiten und tragfähigen Fläche liegen,
5. in Gerüsten der Einbau innenliegender Aufstiege aus konstruktiven Gründen nicht möglich ist
oder
6. sich die Arbeitsplätze in Schächten befinden und der Einbau einer Treppe aus bau- oder arbeitstechnischen Gründen nicht möglich ist.

(5) Traggerüste für Fahrzeuge und Krane müssen wenigstens auf einer Seite mit einem Laufsteg versehen sein. Dieser muss ein Sicherheitslichtprofil von mindestens 0,50 m Breite und 2,00 m Höhe haben. Das Sicherheitslichtprofil darf auch nicht durch auskragende oder ausschwenkende Geräteteile und Ladungen eingeschränkt werden.

(6) Dachflächen mit mehr als 20° Neigung dürfen zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten nur über hierfür geeignete Verkehrswege betreten werden. Werden hierfür Einzeltritte verwendet, darf die bauliche Anlage nicht mehr als 300 m über N.N. liegen.

(7) Arbeitsplätze an turmartigen baulichen Anlagen in Massivbauart mit mehr als 60 m Höhe im Endzustand müssen über Personenaufzüge erreichbar sein, sobald Arbeitsplätze mehr als 20 m über dem umgebenden Gelände liegen.

(8) Abweichungen von Absatz 7 sind zulässig bei

- Instandhaltungsarbeiten geringen Umfanges,
- Bauarbeiten, für die eine Beförderung mit hochziehbaren Personenaufnahmemitteln eingerichtet ist,
- Bauarbeiten an Schornsteinen, die vor dem 1. Oktober 1988 errichtet wurden und einen Futterdurchmesser von $\leq 1,20$ m haben.

Durchführungsanweisungen

Zu § 10 Abs. 1:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn

1. Treppen, Laufstege oder Leitern vorhanden sind;
2. bei Stahlbaumontagen
 - die für die spätere Verwendung vorgesehenen Aufstiege dem Baufortschritt entsprechend eingebaut sind,
 - Sprossen in der Stahlkonstruktion formschlüssig befestigt sind,
 - Steigeisengänge vorhanden sind,
 - Leitern an der Stahlkonstruktion angeklemt sind
oder
 - Steigbolzengänge an Gittermasten vorhanden sind.

Zu § 10 Abs. 3:

Als Treppen können z.B. verwendet werden:

- Treppen in baulichen Anlagen,
- Treppentürme,
- Treppen in oder an Gerüsten.

Treppen siehe auch

- DIN 18 064 „Treppen; Begriffe“,
- DIN 18 065 „Gebäudetreppen; Hauptmaße“,
- BG-Regel „Treppen bei Bauarbeiten“ (BGR 113, bisherige ZH 1/45).

Zu § 10 Abs. 4:

Leitern siehe auch Normen der Reihe DIN EN 131 „Leitern“.

Zu § 10 Abs. 4 Nr. 3:

Standgerüste, bei denen innenliegende Aufstiege nicht möglich sind, sind z.B. Verputzer-Konsolgerüste.

Zu § 10 Abs. 6:

Verkehrswege für Schornsteinfegerarbeiten siehe auch DIN 18 160-5 „Hausschornsteine; Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten“.

Einrichtungen zum Begehen von Dachflächen siehe auch DIN EN 516 „Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen; Einrichtungen zum Betreten des Daches; Laufstege, Trittplatten und Einzeltritte“.

Zu § 10 Abs. 7:

Turmartige bauliche Anlagen siehe BG-Information „Turm- und Schornsteinbauarbeiten“ (BGI 778, bisherige ZH 1/601).

Bei Fernmeldetürmen und Antennenträgern beinhaltet die Höhe im Endzustand nicht die Antennen.

§ 11

"Nicht begehbare" Bauteile

Für Arbeiten auf Bauteilen, die vom Auflager abrutschen oder beim Begehen brechen können, müssen besondere Arbeitsplätze und Verkehrswege geschaffen werden.

Durchführungsanweisung

Zu § 11:

Bauteile, die vom Auflager abrutschen können, sind z.B.:

- Decken und Dächer aus Platten oder mit Füllkörpern, die nicht gegen Verschieben oder das Ausbrechen ihrer Auflager gesichert sind,
- lose aufgelegte Gitterroste.

Bauteile, die beim Begehen brechen können, sind z.B.:

- Faserzement-Platten (Asbestzement-Wellplatten),
- Lichtplatten,
- abgehängte Zwischendecken,
- Oberlichter,
- Glasdächer,
- Platten geringer Tragfähigkeit,

- Lüftungskanäle.

Diese Forderung ist erfüllt, wenn lastverteilende Beläge oder Laufstege von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sind, die ein sicheres Ableiten der auftretenden Kräfte auf die tragende Unterkonstruktion gewährleisten und gegen Verschieben und Abheben gesichert sind.

Hinsichtlich Dacheindeckung mit Wellplatten siehe BG-Regel „Dacharbeiten“ (BGR 203, bisherige ZH 1/355).

Ein Brechen beim Begehen kann ausgeschlossen werden, wenn Nachweise nach den „Grundsätzen für die Prüfung und Zertifizierung der bedingten Begehbarkeit oder Absturzsicherheit von Bauteilen bei Bau- und Instandhaltungsarbeiten“ (GS-BAU-18) vorliegen.

§ 12

Absturzsicherungen

(1) Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherungen), müssen vorhanden sein:

1. unabhängig von der Absturzhöhe an
 - Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,
 - Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann;
2. bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe, soweit nicht nach Nummer 1 zu sichern ist, an
 - freiliegenden Treppenläufen und -absätzen,
 - Wandöffnungen,
 - Bedienungsständen von Maschinen und deren Zugängen;

3. bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen;
4. bei mehr als 3,00 m Absturzhöhe abweichend von Nummer 3 an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern;
5. bei mehr als 5,00 m Absturzhöhe abweichend von Nummern 3 und 4 beim Mauern über die Hand und beim Arbeiten an Fenstern.

(2) Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (Auffangeinrichtungen) vorhanden sein. Hierbei darf der Höhenunterschied zwischen Absturzkante bzw. Arbeitsplatz oder Verkehrsweg und Gerüstbelag oder Auffangnetz beim Verwenden von

1. Ausleger-, Konsol- und Hängegerüsten als Fanggerüsten nicht mehr als 3,00 m,
2. Dachfanggerüsten nicht mehr als 1,50 m,
3. allen sonstigen Fanggerüsten nicht mehr als 2,00 m,
4. Auffangnetzen nicht mehr als 6,00 m

betragen.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf Anseilschutz verwendet werden, wenn

- für die auszuführenden Arbeiten geeignete Anschlageinrichtungen vorhanden sind
- und
- das Verwenden von Auffangeinrichtungen unzweckmäßig ist.

Dabei hat der Vorgesetzte nach § 4 Abs. 1 die Anschlageinrichtungen festzulegen und dafür zu sorgen, dass der Anseilschutz benutzt wird.

(4) Einrichtungen und Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sind nicht erforderlich, wenn Arbeiten, deren Eigenart und Fortgang eine Sicherungseinrichtung oder -maßnahme nicht oder noch nicht

rechtfertigen, von fachlich geeigneten Beschäftigten nach Unterweisung durchgeführt werden.

(5) Einrichtungen und Maßnahmen zur Sicherung gegen Absturz von Personen sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 unabhängig von der Absturzhöhe nicht erforderlich, wenn

1. Arbeitsplätze oder Verkehrswege höchstens 0,30 m von anderen tragfähigen und ausreichend großen Flächen entfernt liegen,
2. Arbeitsplätze innerhalb gemauerter Schornsteine oder ähnlicher Bauwerke mindestens 0,25 m unter der Mauerkrone liegen,
3. Arbeitsplätze oder Verkehrswege auf Flächen mit weniger als 20° Neigung liegen und in mindestens 2,00 m Abstand von den Absturzkanten fest abgesperrt sind.

(6) Bei Arbeiten auf Leitern entsprechend § 7 Abs. 5 sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Absturzsicherungen nicht erforderlich, wenn die Absturzhöhe die zulässige Standhöhe auf der Leiter nicht überschreitet.

(7) Für das Errichten, Instandhalten oder Umlegen von Masten für elektrische Betriebsmittel auf Dächern gilt Absatz 1 Nr. 4 nicht.

(8) Beim Arbeiten auf sowie beim Auf-, Ab- und Umbauen von Konsolgerüsten für den Schornsteinbau müssen die Beschäftigten zusätzlich zur Absturzsicherung Anseilschutz verwenden.

Durchführungsanweisungen

Zu § 12:

Anforderungen an die Beschaffenheit von Absturzsicherungen und Auffangeinrichtungen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind z.B. enthalten in:

- § 44 Arbeitsstättenverordnung,
- Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ (VBG 14),

- Normenreihe DIN 4420 „Arbeits- und Schutzgerüste“,
- DIN 4422-1 „Fahrbare Arbeitsbühnen (Fahrgerüste) aus vorgefertigten Bauteilen; Werkstoffe, Gerüstbauteile, Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen; Deutsche Fassung HD 1004: 1992“,
- DIN 4426 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen“,
- DIN 18 160-5 „Hausschornsteine; Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten“,
- „Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (BGR 159, bisherige ZH 1/461),
- BG-Regel „Gerüstbau – Allgemeiner Teil“ (BGR 165, bisherige ZH 1/534),
- BG-Information „Regeln bei Turm- und Schornsteinbauarbeiten“ (BGI 778, bisherige ZH 1/601),
- BG-Regel „Schornsteinfegerarbeiten“ (BGR 218, bisherige ZH 1/602),
- BG-Regel „Traggerüst- und Schalungsbau“ (BGR 187, bisherige ZH 1/603),
- BG-Regel „Feuerfestbau“ (BGR 188, bisherige ZH 1/609).

Zu § 12 Abs. 1:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn Seitenschutz angebracht ist, der in Abmessungen und Ausführung

- DIN 4420-1 „Arbeits- und Schutzgerüste; Allgemeine Regelungen, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen“,
- in bestehenden baulichen Anlagen DIN 4426 „Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen“ bzw. dem örtlich geltenden Baurecht oder
- der BG-Regel „Gerüstbau – Allgemeiner Teil“ (BGR 165, bisherige ZH 1/534) und Schutzwände nach der

BG-Information „Sicherheit von Seitenschutz, Randsicherungen und Dachschutzwänden sowie von Schutzwänden in Dachfanggerüsten“ (BGI 807, bisherige ZH 1/584)

entspricht.

Diese Forderung ist in folgenden Sonderfällen erfüllt, wenn

- bei Treppenabsätzen und Leiterpodesten, die ausschließlich als Verkehrsweg dienen, sowie bei Treppenläufen Seitenschutz angebracht ist, der aus Geländer und Zwischenholm besteht und in Abmessungen und Ausführung DIN 4420-1 oder der „BG-Information: Sicherheit von Seitenschutz, Randsicherungen und Dachschutzwänden sowie von Schutzwänden in Dachfanggerüsten“ (BGI 807, bisherige ZH 1/584) entspricht,
- bei Außenleitern an Gerüsten an den Einstiegstellen Seitenschutz angebracht ist, der aus Geländerholm und Bordbrett besteht und in Abmessungen und Ausführung DIN 4420-1 entspricht,
- bei Innenleitern in Gerüsten die Durchstiegsöffnung durch die jeweils darüberstehende Leiter überdeckt wird,
- im Stahlbau an Laufstegen als Seitenschutz straff gespannte Stahlseile in 0,50 m und 1,00 m Höhe über dem Belag und Bordbrett angebracht sind,
- an Schornstein-Konsolgerüsten ein straff gespanntes Faserseil von mindestens 12 mm Durchmesser in 1,00 m Höhe über dem Gerüstbelag angebracht ist,
- bei Kraftfahrzeugverkehr auf Traggerüsten an der Absturzkante Geländerholm, Zwischenholm und Schrammbord angebracht sind,
- bei Traggerüsten für Fahrzeuge, von denen aus eine Materialübergabe oder -übernahme erfolgt, an den Übergabestellen eine wegnehmbare Absperrung aus Seilen oder Ketten in 1,00 m Höhe angebracht ist.

Stoffe, in die man versinken kann, sind z.B. Flüssigkeiten, Schlamm, Zement, Getreide.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 5:

Zu den Arbeiten an Fenstern gehören z.B. Malerarbeiten und Gebäudereinigungsarbeiten, nicht jedoch der Ein- und Ausbau von Fenstern.

Zu § 12 Abs. 2:

Arbeitstechnische Gründe können z.B. vorliegen, wenn Arbeiten an der Absturzkante durchgeführt werden müssen.

Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen sind:

- Fang- und Dachfanggerüste nach Normen der Reihe DIN 4420 „Arbeits- und Schutzgerüste“ bzw. nach der BG-Regel „Gerüstbau – Allgemeiner Teil“ (BGR 165, bisherige ZH 1/534),
- Auffangnetze nach den BG-Regel „Einsatz von Schutznetzen“ (BGR 179, bisherige ZH 1/560),
- Schutzwände nach den BG-Information „Sicherheit von Seitenschutz, Randsicherungen und Dachschutzwänden sowie von Schutzwänden in Dachfanggerüsten“ (BGI 807, bisherige ZH 1/584).

Zu § 12 Abs. 3:

Geeignete Anschlagseinrichtungen sind z.B. solche nach DIN 4426 „Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen“.

Anseilschutz siehe auch BG-Regeln „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (BGR 198) bzw. „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (BGR 199).

Zur Beurteilung der Unzweckmäßigkeit der Verwendung von Auffangeinrichtungen gilt:

Der Einsatz von kollektiven (technischen) Sicherungsmaßnahmen hat Vorrang vor der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen (Anseilschutz).

Zu § 12 Abs. 4:

Eine Sicherungseinrichtung oder -maßnahme ist zum Beispiel nicht gerechtfertigt, wenn deren Bereit- oder Herstellung sowie deren Beseitigung mit größeren Gefahren verbunden ist als die durchzuführende Arbeit.

Zu § 12 Abs. 5 Nr. 3:

Absperrungen können erstellt werden z.B. durch Geländer, Ketten oder Seile.

Zu § 12 Abs. 7:

Masten für elektrische Betriebsmittel auf Dächern sind z.B.

- Antennenmaste,
- Dachständer für Hausanschlüsse.

Zu § 12 Abs. 8:

Zu den Arbeiten an Konsolgerüsten für den Schornsteinbau gehören auch die hierfür erforderlichen Gerüstbauarbeiten.

Konsolgerüste für den Schornsteinbau siehe „BG-Information: Turm- und Schornsteinbauarbeiten“ (BGI 778, bisherige ZH 1/601).

Anseilschutz siehe auch BG-Regeln „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (BGR 198) bzw. „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (BGR 199).

§ 12a

Öffnungen und Vertiefungen

An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

Durchführungsanweisung

Zu § 12a:

Als Öffnungen gelten

- Öffnungen mit einem Flächenmaß $\leq 9 \text{ m}^2$ oder
- gradlinig begrenzte Öffnungen, bei denen eine Kante $\leq 3 \text{ m}$ lang ist.

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Öffnungen oder Vertiefungen umwehrt oder begehbar und unverschieblich abgedeckt oder mit tragfähigem Material verfüllt oder ausgefüllt sind.

§ 13

Schutz gegen herabfallende Gegenstände und Massen

(1) Bauarbeiten dürfen an übereinanderliegenden Stellen nicht gleichzeitig ausgeführt werden, sofern nicht die untenliegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind.

(2) Bereiche, in denen Personen durch herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände gefährdet werden können, dürfen nicht betreten werden. Der Vorgesetzte nach § 4 Abs. 1 muss diese Bereiche festlegen. Sie sind zu kennzeichnen und abzusperren oder durch Warnposten zu sichern.

(3) Schütt-Trichter über Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind so auszubilden, dass niemand durch überschüttetes Material getroffen werden kann.

(4) Traggerüste sowie Verbau von Gruben, Gräben und Schächten sind von losen Gegenständen freizuhalten.

Durchführungsanweisungen

Zu § 13 Abs. 1:

Schutz gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen ist gegeben, wenn über den unteren Arbeitsplätzen und Verkehrswegen (z.B. an Aufzügen und in Schächten) Abdeckungen, Gerüstbeläge, Fangwände, Fanggitter, Fangnetze mit einer Maschenweite von höchstens 2 cm, Schutzdächer vorhanden sind.

Mit dem Herabfallen von Kleinmaterial und Werkzeugen ist nicht zu rechnen, wenn sie in geeigneten Behältern mitgeführt und aufbewahrt werden.

Zu § 13 Abs. 2:

Schutz gegen herabfallende Gegenstände siehe auch BG-Information „Turm- und Schornsteinbauarbeiten“ (BGI 778, bisherige ZH 1/601).

§ 14

Abwerfen von Gegenständen und Massen

Gegenstände und Massen dürfen nur abgeworfen werden, wenn

1. der Gefahrenbereich abgesperrt ist oder durch Warnposten überwacht wird
- oder

2. geschlossene Rutschen bis zur Übergabestelle verwendet werden.

Durchführungsanweisung

Zu § 14:

Siehe auch § 6 Abs. 6.

§ 15

Verkehrsgefahren

(1) Ist für die Beschäftigten bei Bauarbeiten mit Gefahren aus dem Verkehr von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zu rechnen, sind im Einvernehmen mit deren Eigentümern, Betreibern und den zuständigen Behörden Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

(2) Der Arbeits- oder Verkehrsbereich in der Nähe des öffentlichen Straßenverkehrs oder benutzter Gleisanlagen ist durch Absperren, Sicherungsposten oder Signaleinrichtungen zu sichern.

Durchführungsanweisung

Zu § 15 Abs. 2:

Zur Absicherung gegen Gefahren aus dem öffentlichen Straßenverkehr, siehe auch Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA).

Zur Absicherung gegen Gefahren aus dem Gleisverkehr siehe Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (BGV D33, bisherige VBG 38a) und die besonderen Vorschriften der Verkehrsträger.

§ 15a

Baustellenverkehr

(1) Für den Baustellenverkehr sind Fahrordnungen aufzustellen und Verkehrswege festzulegen.

(2) Ist bei Fahr- und Arbeitsbewegungen die Sicht des Fahrzeug- oder Maschinenführers auf seinen Fahr- oder Arbeitsbereich eingeschränkt, muss ein Sicherungsposten eingesetzt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann auf einen Sicherungsposten verzichtet werden, wenn durch geeignete Einrichtungen sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden können.

Durchführungsanweisungen

Zu § 15a Abs. 1:

Zu den Fahrordnungen gehören z.B. Betriebsanweisungen, nur bestimmte Verkehrswege zu benutzen.

Für die Kennzeichnung von Verkehrswegen siehe Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A8, bisherige VBG 125).

Zu § 15a Abs. 2:

Sicherungsposten haben die Aufgabe, dem Fahrzeug- oder Maschinenführer die verabredeten Zeichen zu geben, damit Beschäftigte nicht gefährdet werden. Darüber hinaus haben Sicherungsposten gefährdete Beschäftigte, Maschinen- und Fahrzeugführer vor Gefahren zu warnen.

Anforderungen an Sicherungsposten siehe auch § 5.

Zu § 15a Abs. 3:

Geeignete Einrichtungen können z.B. Spiegel, Fernsehüberwachungsanlagen, Leiteinrichtungen, Absperrungen oder Abgrenzungen sein.

§ 16

Bestehende Anlagen

(1) Vor Beginn von Bauarbeiten ist durch den Unternehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können.

(2) Sind Anlagen nach Absatz 1 vorhanden, so sind im Benehmen mit dem Eigentümer oder Betreiber der Anlage die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.

(3) Bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen. Der Aufsichtführende ist zu verständigen.

Durchführungsanweisungen

Zu § 16 Abs. 1:

Gefahren können ausgehen z.B. von:

- elektrischen Anlagen,
- Rohrleitungen, Kanälen, Schächten, Behältern u. Ä.,
- Anlagen mit Explosionsgefahren,
- maschinellen Anlagen und Einrichtungen,
- Kran- und Förderanlagen,
- Gefahrstoffen.

Siehe auch Gefahrstoffverordnung und BG-Regel „Kontaminierte Bereiche“ (BGR 128, bisherige ZH 1/183).

Zu § 16 Abs. 2:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen folgende Schutzabstände – auch beim Ausschwingen von Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln – eingehalten werden:

Nennspannung (Volt)		Sicherheitsabstand (Meter)	
	bis 1000 V		1,0 m
über 1 kV	bis 110 kV		3,0 m
über 110 kV	bis 220 kV		4,0 m
über 220 kV	bis 380 kV		
oder bei unbekannter Nennspannung			5,0 m

Falls die Arbeiten unter Aufsicht des Betreibers der elektrischen Freileitungen durchgeführt werden, gelten die Schutzabstände nach Tabelle 3 DIN VDE 0105 Teil 1 „Betrieb von Starkstromanlagen; Allgemeine Festlegungen“, Ausgabe Juli 1983,

- **bei Arbeiten in der Nähe der Fahrleitungen elektrischer Bahnen** die in Abschnitt 11.2 DIN VDE 0105-3 „Betrieb von Starkstromanlagen; Zusatzfestlegungen für Bahnen“ geforderten Abstände eingehalten werden
oder
im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Betreiber der Frei- oder Fahrleitungen die in DIN VDE 0105-1 genannten fünf Sicherheitsregeln
 - Freischalten,
 - gegen Wiedereinschalten sichern,
 - Spannungsfreiheit feststellen,
 - Erden und Kurzschließen,

- benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken
eingehalten werden,
- **Arbeitsplätze und Verkehrswege an oder in der Nähe von Kran-, Förder- und anderen Maschinenanlagen** durch Begrenzung der Gefahr bringenden Bewegungen, durch Abschrankung, Warnposten, Signaleinrichtungen u. a. abgesichert werden,
- **bei Arbeiten an Gasleitungen**, bei denen mit einer Gefährdung der Beschäftigten durch Gas zu rechnen ist, die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten an Gasleitungen“ (BGV D2, bisherige VBG 50), insbesondere § 11, eingehalten werden.

Erdverlegte Kabel und Leitungen sind als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn vom Betreiber die Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich bestätigt wird.

III. Zusätzliche Bestimmungen für Montagearbeiten

§ 17

Montageanweisung

Für Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung an der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Abweichend von Satz 1 kann auf die Schriftform verzichtet werden, wenn für die jeweilige Montage besondere sicherheitstechnische Angaben nicht erforderlich sind.

Durchführungsanweisung

Zu § 17:

Zu den Montagearbeiten kann auch die Montage und Demontage von großflächigen vormontierten Traggerüsten zählen.

Sicherheitstechnische Angaben können je nach Schwierigkeitsgrad der Montagearbeiten z.B. sein:

1. Unter Berücksichtigung der Anweisungen des Herstellers der Bau- und Fertigbauteile Angaben über
 - 1.1 die Gewichte der Teile,
 - 1.2 das Lagern der Teile,
 - 1.3 die Anschlagpunkte der Teile,
 - 1.4 das Anschlagen der Teile an Hebezeuge,
 - 1.5 das Transportieren und die beim Transport einzu- haltende Transportlage,
 - 1.6 den Einbau der zur Montage erforderlichen Hilfs- konstruktionen,
 - 1.7 die Reihenfolge der Montage und des Zusammen- fügens der Bauteile,
 - 1.8 die Tragfähigkeit der einzusetzenden Hebezeuge;
2. Angabe erforderlicher Maßnahmen
 - 2.1 zur Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsi- cherheit von Bauwerk und Bauteilen, auch während der einzelnen Montagezustände,
 - 2.2 zur Erstellung von Arbeitsplätzen und von deren Zugängen,
 - 2.3 gegen Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage,
 - 2.4 gegen Herabfallen von Gegenständen;
3. Übersichtszeichnungen oder -skizzen mit den vorzuse- henden Arbeitsplätzen und deren Zugängen.

Enthalten bauaufsichtliche Zulassungsbescheide die erforderlichen Angaben, können sie als Montageanweisungen angesehen werden.

Übersichtszeichnungen und Verlegepläne ohne zusätzliche Angaben ersetzen nicht die Montageanweisung.

§ 18

Transport, Lagerung, Einbau

(1) Bauteile sind vor dem Transport und vor dem Einbau auf sichtbare Beschädigungen, Verformungen und Risse im Hinblick auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen.

(2) Bauteile müssen so angeschlagen, transportiert, gelagert und eingebaut werden, dass solche Beschädigungen vermieden werden, die ihre Standsicherheit oder Tragfähigkeit beeinträchtigen und da- durch zu Unfallgefahren führen können.

(3) Bauteile sind so zu lagern, zu transportieren und einzubauen, dass sie dabei ihre Lage nicht unbeabsichtigt verändern können.

Durchführungsanweisungen

Zu § 18 Abs. 2:

Die Forderung ist erfüllt, wenn

1. Gewichtsangaben der Bauteile und ihre einzuhaltende Transportlage beachtet werden,
2. Anschlagpunkte an den Bauteilen so gewählt und ausge- bildet sind, dass die beim Transport auftretenden Kräfte ohne Beschädigung aufgenommen werden können,
3. zum Transport der Bauteile Transportfahrzeuge, Hebe- zeuge und Anschlagmittel verwendet werden, die auf Ge- wicht, Form und Abmessung der Bauteile abgestimmt sind,
4. die notwendigen Hilfseinrichtungen für die Lagerung der Bauteile (z.B. Lagergestelle, Aufstellböcke) vorgehalten und verwendet werden,
5. erforderlichenfalls Leitseile benutzt werden
und

6. die einschlägigen Abschnitte der DIN 1045 „Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung“ beachtet werden.

Zu § 18 Abs. 3:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn

1. Anschlagmittel von abgesetzten Bauteilen erst dann gelöst werden, wenn diese so befestigt sind, dass eine unbeabsichtigte Lageänderung nicht möglich ist,
2. beim Aufrichten und Umlegen von Masten Leitbohlen im Mastloch, Leitstangen oder Fußverankerungen verwendet werden, sofern die Form des Mastloches keine ausreichende Führung gewährleistet.

§ 19

Zugänge für kurzzeitige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, die üblicherweise in wenigen Minuten erledigt werden können, müssen eingebaute Bauteile, die als Zugang zur Arbeitsstelle dienen, mindestens 0,20 m breit sein. Schmalere Bauteile dürfen benutzt werden, wenn besondere Einrichtungen oder diesen gleichwertige Konstruktionsteile ein sicheres Festhalten ermöglichen. Absturzsicherungen sind nach § 12 durchzuführen.

Durchführungsanweisung

Zu § 19:

Tätigkeiten, die üblicherweise in wenigen Minuten erledigt werden können, sind z.B. das Lösen oder Befestigen von Anschlagmitteln, das Festlegen von Montagebauteilen und das Arbeiten an Freileitungsmasten.

Ein Konstruktionsteil gilt als eingebaut, wenn es so befestigt ist, dass es seine Lage unter Belastung nicht unbeabsichtigt verändern kann. Besondere Einrichtungen sind z.B. Handläufe oder straff gespannte Stahlseile im Handbereich.

IV. Zusätzliche Bestimmungen für Abbrucharbeiten

§ 20

Untersuchung des baulichen Zustandes, Abbrucharweisung

§ 21

Absperrn von Gefahrenbereichen

§ 22

Unterbrechung von Abbrucharbeiten

§ 23

Einreißarbeiten

§ 24

Abbrucharbeiten mit Baggern oder Ladern

§ 25

Unterhöhlen und Einschlitzten

§ 26

Kurzzeitige Tätigkeiten

V. Zusätzliche Bestimmungen für Arbeiten mit heißen Massen

§ 27

Verarbeiten von heißen Massen

VI. Zusätzliche Bestimmungen für Arbeiten in Baugruben und Gräben sowie an und vor Erd- und Felswänden

§ 28

Sicherung gegen Abrutschen von Massen

§ 29

Maschineller Aushub im Hochschnitt

§ 30

Beräumen von Erd- und Felswänden

§ 31

Verkehrswege an Gruben und Gräben

§ 32

Arbeitsraumbreiten

§ 33

Um- und Ausbau des Verbaues

§ 34

Neuartige Verbaugeräte

VII. Zusätzliche Bestimmungen für Bauarbeiten unter Tage

§ 35

Beaufsichtigung und Belegung der Arbeitsplätze

§ 36

Sicherung von Verkehrswegen

§ 36a

Personenbeförderung

§ 37

Sicherung gegen Hereinbrechen des Gebirges

§ 38

Verständigung

§ 39

Beleuchtung

§ 40

Belüftung

§ 40a

Belüftung bei Arbeiten in Druckluft

§ 41

Verbrennungskraftmaschinen

§ 42

Mindestlichtmaße

§ 43

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

§ 44

Einrichtungen zur Befahrung, Arbeitsbühnen in Schächten

§ 45

Förderung in Schächten

§ 45a

Gasaustritte

§ 45b

Flucht- und Rettungsplan

§ 46

Arbeiten nach Fertigstellung des Rohbaues

VIII. Zusätzliche Bestimmungen für Arbeiten in Bohrungen

§ 47

Beaufsichtigung und Belegung der Arbeitsplätze

§ 48

Sicherung des Bohrlochrandes

§ 49

Sicherungsposten

§ 50

Beleuchtung

§ 51

Belüftung

§ 52

Verbrennungskraftmaschinen

§ 53

Mindestlichtmaße

§ 54

Sicherung gegen Hereinbrechen des Gebirges

§ 55

Arbeitsplätze und Verkehrswege in Bohrungen

§ 56

Förderung und Lastentransport

§ 57

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

§ 58

Schweiß-, Schneid- und verwandte Arbeiten

§ 59

Verwendung von Flüssiggas

§ 60

Unregelmäßigkeiten

IX. Zusätzliche Bestimmungen für Arbeiten in Rohrleitungen

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 61

Vorbereitende Maßnahmen

§ 62

Sicherungsposten

§ 63

Beleuchtung

§ 64

Belüftung

§ 65

Verbrennungskraftmaschinen

§ 66

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

§ 67

Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren

§ 68

Verwenden von Flüssiggas

§ 69

Unregelmäßigkeiten

**B. Ergänzende Bestimmungen für Rohrleitungen
mit einem Lichtmaß bis 800 mm**

§ 70

Beschäftigungsbeschränkung

§ 71

Aufsicht

§ 72

Arbeitsplätze und Verkehrswege

§ 73

Rohrleitungen mit einem Lichtmaß unter 600 mm

X. Ordnungswidrigkeiten

§ 74

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

§ 3 Abs. 2,
§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2,
§§ 5, 6, 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 6,
§ 8 Abs. 1 bis 5,
§§ 9, 10 Abs. 1 bis 3, 5, 6 oder 7,
§§ 11, 12 Abs. 1, 2, 3 Satz 2, Abs. 8,
§§ 12a bis 15, 15a Abs. 1 oder 2,
§§ 16, 17 Satz 1,
§ 18 Abs. 1 oder 3,
§ 19 Satz 1 oder 3,
§ 20 Abs. 1, 2, 3 Satz 1,
§§ 21, 22 Abs. 2,
§§ 23 bis 25, 27, 28 Abs. 2 bis 5,
§ 29 Abs. 1,
§ 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2,
§§ 33, 35, 36 Abs. 1 bis 3, 5 Satz 1,
§§ 36a bis 38, 39 Abs. 1, 3 bis 8,
§ 40 Abs. 1 bis 5, 7 Satz 2,
§ 40a Abs. 1 oder 3 Satz 2,
§§ 41, 42, 43 Abs. 2 bis 5,
§ 44 Abs. 1, 2 Satz 1,
§ 45a Satz 2,
§§ 45b, 47 bis 50, 51 Abs. 1, 2 Satz 1 oder 3, Abs. 3 Satz 1,
§§ 52, 53, 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2,

§ 57 Abs. 2 oder 4,
§§ 59 bis 63, 64 Abs. 1, 2 Satz 1 oder 3, Abs. 3,
§§ 65, 66 Abs. 2 oder 4,
§§ 68 bis 71, 72 Abs. 1
oder
§ 73

zuwiderhandelt.

XI. Inkrafttreten

§ 75

Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift in der Fassung des Vierten Nachtrags tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 14. November 1996

(Siegel)

gez. Rösch
Der Vorsitzende des Vorstandes

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C 22, bisherige VBG 37) in der Fassung des Vierten Nachtrags wird genehmigt.

Bonn, den 3. Dezember 1996
Az.: IIIb2-34120-1-(12)-34124-2

(Siegel)

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Im Auftrag
gez. Streffer

Anhang 1

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln,

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie Berufsgenossenschaftliche Grundsätze

Bezugsquelle: zuständige Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln,

3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,
bzw.
VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin,

4. RSA-Richtlinien

Bezugsquelle: Verkehrsblatt Verlag,
Hohe Straße 39, 44139 Dortmund.

Anhang 2

Absender: _____

Anzeige über Bau- und Montagearbeiten
(erforderlich ab 10 Arbeitsschichten/Arbeitsumfang mehr als 80 h)
nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C22, bisherige VBG 37)
Die Anzeige soll spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten erstattet sein.

Mitgl.-Nr.: _____

Freilassen für Bearbeitung durch
Berufsgenossenschaft

Stbm.-

Nr.: _____

an: _____

TAB: _____

Ausführende Firma:	_____
Auszuführende Arbeiten:	_____
Auftraggeber/Bauherr:	_____
1. Lage der Baustelle: Straße und Nr.: PLZ, Ort:	_____
2. Beginn der Arbeiten: Voraussichtliche Dauer:	_____
3. Zahl der bei den Arbeiten durchschnittlich beschäftigten Personen:	_____
4. Name des Bauleiters/Aufsichtführenden	_____

	ja	nein	Bemerkungen
5. Hat der Aufsichtführende an einer Ausbildungsmaßnahme über Arbeitssicherheit bei der BG teilgenommen (§ 4 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C22, bisherige VBG 37))			
6. Sind dem Aufsichtführenden gemäß § 12 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1, bisherige VBG 1) die Pflichten des Unternehmers schriftlich übertragen:			
7. Wird dem Bauleiter/Aufsichtführenden eine schriftliche Montageanweisung (§ 17 der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C22, bisherige VBG 37)) zur Verfügung gestellt?			
8. Werden Arbeits- und Schutzgerüste eingesetzt?			
9. Die Gerüstarbeiten werden ausgeführt von:			

_____ , den _____ 20 _____

 Unterschrift

Anhang 3

Anzeige zum Betrieb von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln

Firmenstempel

An die Berufsgenossenschaft

Betr.: Betrieb von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln

Entsprechend der BG-Regel „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (BGR 159, bisherige ZH 1/461) zeigen wir hiermit die beabsichtigte Personenbeförderung an und machen dazu folgende Angaben.

Angaben zur Einsatzstelle:

Bezeichnung und Betriebsort:

Art der Einsatzstelle:

Art der Arbeiten, für welche die Personenbeförderung erforderlich ist:

Beginn der Personenbeförderung: Ende der Personenbeförderung:

Angaben zum Hebezeug:

Hersteller:

Typ: Baujahr: Fabrik-Nr.:

Für Krane:

Nachweis der Sachkundigenprüfung und Mängelbeseitigung als Anlage beigelegt ja/nein

Nachweis der Sachverständigenprüfung und Mängelbeseitigung als Anlage beigelegt ja/nein

Für Winden:

Bescheinigung der Bauartprüfung oder Sachverständigenprüfung als Anlage beigelegt ja/nein

Nachweis der Sachkundigenprüfung und Mängelbeseitigung als Anlage beigelegt ja/nein

Angaben zum Personenaufnahmemittel:

Hersteller:

Typ: Baujahr: Fabrik-Nr.:

- Arbeitskorb
- Personenförderkorb
- Arbeitsbühne
- Arbeitssitz
- Sonstiges

Nachweis der Bauartprüfung oder Sachverständigenprüfung als Anlage beigelegt ja/nein

Nachweis der Sachkundigenprüfung und Mängelbeseitigung als Anlage beigelegt ja/nein

Liegt für das Personenaufnahmemittel beziehungsweise für die gesamte Einrichtung eine Bescheinigung über die Bauartprüfung oder Sachverständigenprüfung nicht vor, muss eine Zeichnung und eine geprüfte statische Berechnung diesem Schreiben als Anlage beigegeben werden. Bei erneutem Einsatz eines solchen Personenaufnahmemittels genügt der Hinweis auf die vorhergehende Einsatzstelle.

BGV C 22 (bisherige VBG 37)

Erklärung:

Die BG-Regel „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (BGR 159, bisherige ZH 1/461) wird eingehalten und ist dem Aufsichtsführenden ausgehändigt.

Es sind folgende, von der BG-Regel „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (BGR 104, bisherige ZH 1/461) abweichende, sicherheitstechnische Regelungen vorgesehen:

Firmenstempel:

Mitglieds-Nr.:

Sachbearbeiter:

Unterschrift und Datum

Verteiler:

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die §§ und Absätze der Unfallverhütungsvorschrift [z. B.: 2 (3) bedeutet § 2 Abs. 3].

	§§		§§
A		Arbeiten an Fenstern	12 (1)
Abbauarbeiten unter Tage	35 (3)	- an und vor Erd- und Felswänden	28
Abbrucharweisung	20 (3)	- geringen Umfangs	10 (8)
Abbrucharbeiten	20	- in Baugruben und Gräben	28
- , Einreißarbeiten	23	- in Bohrungen	47
- , Erschütterungen	22 (1)	- mit heißen Massen	27
Abbruchmethode	24	- nach Fertigstellung des Rohbaues	46
Abgasprüfung von Dieselmotoren bei Bauarbeiten unter Tage	41 (3)	- bei Bauarbeiten unter Tage	
Abrutschen von Massen (Boden)	28 (1)	- , von der Leiter aus	7 (5)
- von Personen	8 (1)-(5)	Arbeitsbühnen in Schächten	44
Abstürzen von Personen	12 (1)	Arbeitsplatz, Leiter	7 (4)
Absturzhöhe	2 (5), 12 (1)	Arbeitsplätze am, auf und über dem Wasser	9 (1)
- , Dachflächen	8 (2)-(5)	- an und über Wasser	12 (1)
Absturzkante	2 (4)	- auf Dächern, Absturzsicherung	12 (1)
Absturzsicherung	12 (1)	- auf Dachflächen	8 (3)-(5)
- bei Abbrucharbeiten, kurzzeitige Tätigkeit	26	- auf geneigten Flächen	8 (1), (2)
- bei Arbeiten an elektrischen Freileitungen	12 (7)	- auf Leitern, Absturzsicherung	12 (6)
- bei kurzzeitigen Tätigkeiten	19	- auf nicht begehbaren Bauteilen	11
- , Verzicht auf	12 (4), (5)	- auf Schornsteinen	12 (5)
Abwerfen von Gegenständen und Massen	14	- bei Arbeiten in Rohrleitungen	61
Allgemeinbeleuchtung bei Bauarbeiten unter Tage	39 (1)	- bei Arbeiten in Rohrleitungen, elektrische Betriebsmittel	66 (1)
Angaben, sicherheitstechnische bei Abbrucharbeiten	20 (3)	- bei Druckluftarbeiten, Belüftung	40a
Anlagen, zu sichernde	16 (2)	- beim Arbeiten in Rohrleitungen, Belüftung	64 (1)
Anlegeleitern, Arbeitsplätze auf	7 (4)	- beim Mauern	12 (1)
Anschlageinrichtungen	12 (3)	- in Bohrungen, Belüftung	51(1)
Anseilschutz	12 (3)	- in Bohrungen, elektrische Betriebsmittel	57
- bei Arbeiten auf geneigten Flächen	8 (6)	- in Bohrungen, Mindestlichtmaße	53
Anzeigepflicht	3	- in Schächten	10 (4)
- , erste Anwendung von Verbaugeräten	34	- unter Erd- und Felswänden	30 (1)
- , hochziehbare Personenaufnahmemittel	7 (6)	- unter Tage, Mindestlichtmaße	42 (1)
		- , allgemein	7, 7 (1)

	§§		§§
- , Beaufsichtigung und Belegung, (in Bohrungen)	47	Baugruben, Arbeiten in	28
- , Belüftung unter Tage	40 (1)	- , Standsicherheit	6 (3), (5)
- , fahrbare	7 (2)	Bauliche Anlagen	2 (3)
- , gesichert gegen hereinbrechende Gebirge	37 (1)	- , Schornsteinfegerarbeiten	10 (6)
- , übereinanderliegend	13 (1)	- , Standsicherheit	6 (1), (2)
Arbeitsraumbreiten	32	Baulicher Zustand bei Abbrucharbeiten	20 (1)
Arbeitsstoff	4 (3)	Baustellenverkehr	15a (1)
Arbeitsverfahren	4 (3)	Bauteile, anschlagen, transportieren, lagern	18
Auffangeinrichtungen	12 (2)	- , beschädigt	18 (1)
Auffangen abrutschender Personen	8 (3)-(5)	- , einstürzende	23 (2)
- abstürzender Personen	12 (2)	- , schmale	19
Auffangnetze	12 (2)	- , Standsicherheit	18 (1)
Aufsicht	4 (1)	Bauwerksreste, Findlinge	28 (5)
Aufsichtführender	4 (2)	Bauzustände, Standsicherheit	6 (1), (3)
- bei Abbrucharbeiten	21	- , wechselnde	7 (1)
- bei Arbeiten in Bohrungen	47 (1), (2)	Beaufsichtigung und Belegung der Arbeitsplätze unter Tage	35
- bei Arbeiten in Rohrleitungen	61	Bedienungszustände an Maschinen, Absturzsicherung	12 (1)
- bei Arbeiten in Rohrleitungen bis 800 mm	71	Beförderung mit hochziehbaren Personenaufnahmemitteln	10 (8)
- bei bestehenden Anlagen	16 (3)	Behörde, zuständige bei Verkehrsgefahren	15 (1)
- bei Verbauarbeiten	33 (1)	Beleuchtung bei Arbeiten in Bohrungen	50
- , bei Bauarbeiten unter Tage	35 (1), (2); 36 (1)	- bei Bauarbeiten unter Tage	39
- , Gefahrmeldung bei Arbeiten in Rohrleitungen	69 (2)	- von gleislosen Fahrzeugen unter Tage	39 (7)
- , Gefahrmeldung in Bohrungen	60	- von Zügen bei Bauarbeiten unter Tage	39 (6)
- , Mängelmeldung	4 (3)	Beleuchtungsstärke bei Bauarbeiten unter Tage	39 (4)
Aufstellfläche, Leiter	7 (5)	Belüftung bei Arbeiten in Bohrungen	51
Aufstiege	10 (3), (4)	- bei Arbeiten in Druckluft	40 a
Ausbauarbeiten bei Bauarbeiten unter Tage	46	- bei Bauarbeiten unter Tage	40
Auslegergerüst als Fanggerüst	12 (2)	- beim Arbeiten in Rohrleitungen	64
Ausreichend breite und tragfähige Fläche	2 (5)	Beräumen von Erd- und Felswänden	30
B		- von Erd- und Felswänden überprüfen	30 (2)
Bagger, Lader bei Abbrucharbeiten	24	Beschädigungen von Bauteilen bei der Montage	18 (1)
Bauarbeiten	2 (1)	Beschäftigte, fachlich geeignet	12 (4)
- unter Tage	2 (2), 35	Beschäftigungsbeschränkung für Arbeiten in Rohrleitungen bis 800 mm	70
- , kurzzeitig, (Anlegeleiter)	10 (4)		
- , vor Beginn	16 (1)		

BGV C 22 (bisherige VBG 37)

	§§		§§		§§		§§	
Beschäftigungsverbot für Arbeiten in Rohrleitungen mit weniger als 600 mm	73	F	Fachlich geeignete Beschäftigte	12 (4)	- , Sicherung gegen das Hereinbrechen	37	Konsolgerüst als Fanggerüst	12 (2)
Bestehende Anlagen	16		- Person bei Arbeiten an Erd- und Felswänden	30 (3)	- , Sicherung gegen Hereinbrechen in Bohrungen	53	Konsolgerüste für den Schornsteinbau, Anseilschutz	12 (8)
Bohrlochrand, Sicherung	48		- Vorgesetzte	4 (1)	Gefahren beim Arbeiten in Rohrleitungen	69	Krankentrage unter Tage	36a (1)
Bohrungen, Arbeiten in	47, 48		- , (herabfallende Gegenstände)	13 (2)	- in Bohrungen	60	Künstliche Belüftung bei Arbeiten in Rohrleitungen	64 (3)
D			Fahrbare Arbeitsplätze	7 (2)	Gefahrenbereich bei Abbrucharbeiten	21	- bei Bauarbeiten unter Tage	40 (2)-(4)
Dachfanggerüst	12 (2)		Fahrbewegungen bei fahrbaren Arbeitsplätzen	7 (3)	- beim Abwerfen von Gegenständen und Massen	14	- in Bohrungen	51 (3)
Dachflächen, Arbeiten auf	8 (3)-(5)		Fahrordnungen	15a (1)	Gefahrenzustände	6 (5)	Kurzzeitige Bauarbeiten	10 (4)
- , mit elektrischen Betriebsmitteln	8 (8)		Fahrzeuge, Land-, Wasser-, Luft-	15 (1)	Gefahrstoffe bei Arbeiten in Rohrleitungen	64 (3)	Kurzzeitige Tätigkeiten	19
- , Verkehrswege auf	10 (6)		Fanggerüst als Auffangeinrichtung	12 (2)	- bei Druckluftarbeiten	40a (2)	- bei Abbrucharbeiten	26
Dieselmotoren bei Bauarbeiten unter Tage	41		Fehlerstromschrutzeinrichtungen bei Arbeiten in Rohrleitungen	66 (2)	- in Bohrungen	51 (3)	L	
Druckluft, Belüftung bei Arbeiten	40a		- bei Bauarbeiten unter Tage	43 (3)	Gegenstände, herabfallende	13 (1)	Lader, Bagger bei Abbrucharbeiten	24
Druckluftarbeiten, Gefahrstoffe	40a (2)		- in Bohrungen	57 (2)	Gehwege unter Tage, Mindestquerschnitt	36 (2)-(4)	Lastaufnahmeeinrichtungen in Schächten	45
Durchpressungen, Luftgeschwindigkeit	40 (5)		Felswände beräumen	30	Geneigte Fläche	2 (5), 8 (1)-(5)	Laufstege	10 (2), (3), (5)
E			- unterhöhlen	28 (3)	Gerüstaußenleitern	10 (4)	- , Standsicherheit	6 (1)
Einreißarbeiten	23		- , Arbeiten an und vor	28	Gerüstbeläge	6 (6)	Leitern in Gerüsten	10 (4)
Einrichtungen zum Befahren, Arbeitsbühnen in Schächten	44		- , Überhänge	28 (4)	Gerüste, Standsicherheit	6 (1)	- in Schächten	44 (1)
- , Mängelmeldung	4 (3)		Fenster, Arbeitsplätze an	12 (1)	Gerüstinnenleitern	10 (4)	- oder Treppen an Baugruben und Gräben	31 (2)
Einschlitzten, Unterhöhlen	25		Fertigstellung des Rohbaues bei Bauarbeiten unter Tage	46	Gesundheitsschäden bei heißen Massen	27	- , als Aufstiege	10 (4)
Einstürzende Bauteile	23 (2)		Fläche, ausreichend breite und tragfähige Standfläche auf der Anlegeleiter	10 (4)	Gräben, Arbeiten in	28	- , Arbeitsplätze auf	7 (4), 12 (6)
Einzeltritte für Schornsteinfegerarbeiten	10 (6)		- , geneigt	8 (1)-(5)	- , herabfallende Gegenstände	13 (3)	Leitung bei Bauarbeiten	4 (1)
Elektrisch leitfähige Bereiche bei Bauarbeiten unter Tage	43 (6)		Flächen, ausreichend groß und tragfähig	12 (5)	- , Standsicherheit	6 (3), (5)	Leitungen und Kabel bei Bauarbeiten unter Tage	43 (4)
- beim Arbeiten in Rohrleitungen	66 (3)		Flucht- und Rettungsplan bei Bauarbeiten unter Tage	45b	Grabenverbaugeräte	28 (2)	Leuchten bei Arbeiten in Rohrleitungen	66 (2)
- in Bohrungen	57 (3)		Fluchtwege bei Bauarbeiten unter Tage	45b (1)	Gruben, herabfallende Gegenstände	13 (3)	- in Bohrungen	57 (2)
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel für Arbeiten in Rohrleitungen	66		Flüssiggas, Verwenden in Bohrungen	59	H		- , bei Bauarbeiten unter Tage	43 (3)
- für Bauarbeiten unter Tage	43		- , Verwenden von, bei Arbeiten in Rohrleitungen	68	Hebezeuge in Schächten	45	Licht, offenes beim Arbeiten in Rohrleitungen	63 (2)
- in Bohrungen	57		Förderbetrieb unter Tage, Mindestquerschnitt bei Gehwegen	36 (2)-(4)	Heiße Massen	27	Luftgeschwindigkeit in Bauarbeiten unter Tage	40 (1)
Elektrische Betriebsmittel auf Dachflächen	8 (8)		Fördergeräte unter Tage	36 (5)	Herabfallende Gegenstände, Massen	13 (1)	- in Stollen und Durchpressungen	40 (5)
Erd- und Felswände beräumen	30		Förderschächte, Leitern, Leitergänge	44 (2)	Hochschnitt, maschineller Aushub	29		
- unterhöhlen	28 (3)		Förderung gleislos unter Tage	36 (5)	Hochziehbare Personenaufnahmemittel	7 (6)		
- , Überhänge	28 (4)		- in Schächten	45	I		M	
Erdbaumaschinen, Einsatz im Hochschnitt	29 (1), (2)		G		Inkrafttreten	75	Mangel, sicherheitstechnisch	4 (3)
Erdwände, Arbeiten an und vor	28		Gasaustritte bei Bauarbeiten unter Tage	45a	Instandhaltungsarbeiten bei Bauarbeiten unter Tage	46	Maschineller Aushub im Hochschnitt	29
Ersatzstromerzeuger beim Arbeiten in Rohrleitungen	66 (4)		Gebirge, Gasaustritte	45a	K		Maschinen, Bedienungsstände	12 (1)
in Bohrungen	57 (4)		- , nicht standfestes in Bohrungen	54 (1)	Kabel und Leitungen bei Bauarbeiten unter Tage	43 (4)	Massen, heiße	27
Erschütterungen bei Abbrucharbeiten	22 (1)				Kanten	2 (4)	Mauern, Arbeitsplätze beim	12 (1)
					Kippen, Leiter	7 (5)	Messung der Atemluft bei Bauarbeiten unter Tage	40 (7)

BGV C 22 (bisherige VBG 37)

	§§		§§		§§		§§
- bei Druckluftarbeiten	40a(3)	- , Arbeiten in	61	- , Beleuchtungsstärke Untertagebau	39 (5)	Treppenläufe, freiliegende	12 (1)
- beim Arbeiten in Rohrleitungen	64 (2)	Rollenwagen beim Arbeiten in Rohrleitungen bis 800 mm	72 (1), (2)	Sicherheitsprofil bei Fahrzeugen	10 (5)	Trittleisten	10 (2)
- in Bohrungen	51 (2)	Rückwärtsfahrt bei Bauarbeiten unter Tage	39 (8)	Sicherheitstechnische Angaben bei Abbrucharbeiten	20 (3)	Turmartige bauliche Anlage, Arbeitsplätze	10 (7)
Mindestlichtmaße bei Bauarbeiten unter Tage	42					U	
- für Arbeitsplätze und Verkehrswege in Bohrungen	53	S		Sicherung der Verkehrswege unter Tage	36	Übereinanderliegende Arbeitsplätze und Verkehrswege	13 (1)
Mindestquerschnitt bei Gehwegen unter Tage	36 (2)-(4)	Sauerstoffgehalt an Arbeitsplätzen unter Tage	40 (1)	- gegen Hereinbrechen des Gebirges	37	Übergänge an Gräben	31 (2)
Montageanweisung	17	- beim Arbeiten in Rohrleitungen	64 (1)	- gegen Hereinbrechen des Gebirges in Bohrungen	54	Überhänge an Erd- und Felswänden	28 (4)
N		- in Bohrungen	51 (1)	Sicherungsaufgaben	5	Umbauarbeiten bei Bauarbeiten unter Tage	46
Natürliche Belüftung bei Bauarbeiten unter Tage	40 (1)	Schächte, Einrichtungen zum Befahren, Arbeitsbühnen	44	Sicherungsposten	15 (2); 15a (2)	Unregelmäßigkeiten bei Arbeiten in Rohrleitungen	69
Nicht begehbare Bauteile	11	- , Förderung in	45	- bei Arbeiten in Bohrungen	49	- in Bohrungen	60
O		- , herabfallende Gegenstände	13 (3)	- bei Arbeiten in Rohrleitungen	62	Unter Tage - Sicherung der Verkehrswege	36
Öffentlicher Straßenverkehr	15 (2)	- , in nicht standsicheren Gebirge	37 (3)	Standplatz, Leiter	7 (5)	- , Bauarbeiten	35
Öffnungen und Vertiefungen	12a	Schachtverbau	37 (4)	Standstabilität baulicher Anlagen	6 (1), (4)	Unterbrechung bei Abbrucharbeiten	22
Ordnungswidrigkeiten	74	Schmale Bauteile	19	- der baulichen Anlage bei Abbrucharbeiten	22 (1)	Unterhöhlen, Einschlitzen	25
P		Schornsteinbau, Anseilschutz beim Arbeiten auf Konsolgerüsten	12 (8)	- von Böden	28 (1)	Unterirdische Hohlräume	2 (2)
Personenaufzüge an turmartigen baulichen Anlagen	10 (7)	Schornsteine, Arbeitsplätze auf	12 (5)	Staub bei Bauarbeiten unter Tage	40 (6)	Untertagebaumaschinen als Personenbeförderung unter Tage	36a (2)
Person, fachlich geeignet, beim Arbeiten an Erd- und Felswänden	30 (3)	- , Personenbeförderung	10 (8)	- beim Arbeiten in Rohrleitungen	64 (4)	Unterweisung	12 (4)
Personen, abrutschende auffangen	8 (3)-(5)	Schornsteinfegerarbeiten, Verkehrswege	10 (6)	- in Bohrungen	51 (4)	V	
- , abstürzende	12 (1)	Schuttrutschen	14	Stoffe, in denen man versinken kann	12 (1)	Verbau zurückbauen	33 (2)
- , weisungsberechtigte	4 (2)	Schutz gegen herabfallende Gegenstände	13	Stollen, Luftgeschwindigkeit	40 (5)	- , bei nicht standsicherem Gebirge	37 (2)
Personenaufnahmemittel, hochziehbar	7 (6)	Schutzkleinspannung bei Arbeiten in Rohrleitungen	66 (2)	Stollenleuchte bei Arbeiten in Rohrleitungen	63 (1)	- , Um- und Ausbau	33
Personenbeförderung mit Untertagebaumaschinen	36a (2)	- bei Bauarbeiten unter Tage	43 (3)	- bei Bauarbeiten unter Tage	39 (2)	Verbaugeräte, erste Anwendung anzeigen	34
- unter Tage	36a	- in Bohrungen	57 (2)	- in Bohrungen	50	Verbrennungskraftmaschinen in Bohrungen	52
Potentialausgleich bei Bauarbeiten unter Tage	43 (2)	Schutzstreifen an Baugruben und Gräben	31 (1)	Straßenverkehr, öffentlicher	15 (2)	- bei Bauarbeiten unter Tage	40 (3); 41
R		Schutztrennung bei Arbeiten in Rohrleitungen	66 (2)	Stromausfall beim Arbeiten in Rohrleitungen	66 (4)	- beim Arbeiten in Rohrleitungen	65
Räume, nasse und feuchte bei Bauarbeiten unter Tage	43 (1)	- bei Bauarbeiten unter Tage	43 (3)	- in Bohrungen	57 (4)	Verkehrsfahrten	15
Rettungsmittel, beim Arbeiten am, auf und über dem Wasser	9 (2)	- in Bohrungen	57 (2)	T		Verkehrswege	10 (1)
Rettungsplan bei Bauarbeiten unter Tage	45b	Schweiß-, Schneid- und verwandte Arbeitsverfahren in Bohrungen	58	Tätigkeiten, kurzzeitig	19	- an Baugruben und Gräben	31
Rettungswesten	9 (3)	Schweißen, Schneiden bei Arbeiten in Rohrleitungen	67	Tragfähigkeit der baulichen Anlage	6 (1)	- auf Dächern, Absturzsicherung	12 (1)
Rohrleitungen mit einem Lichtmaß bis 800 mm	70	Sicherheitsbeauftragte	4 (3)	Traggerüste auf Fahrzeugen und Kranen	10 (5)	- auf Dachflächen, Schornsteinfegerarbeiten	10 (6)
- mit einem Lichtmaß von weniger als 600 mm	73	Sicherheitsbeleuchtung bei Bauarbeiten unter Tage	39 (1)	- , herabfallende Gegenstände	13 (4)	- auf nicht begehbaren Bauteilen	11 (1)
				Transformatoren bei Bauarbeiten unter Tage	43 (5)	- bei Arbeiten in Rohrleitungen bis 800 mm	72 (1)
				Transport, Lagerung, Einbau von Bauteilen	18	- bei Arbeiten in Rohrleitungen, elektrische Betriebsmittel	66 (1)
				Treppen	10 (3)		
				- an Baugruben und Gräben	31 (2)		
				Treppenabsätze	12 (1)		